### Mitteilungsblatt der Behörde für Bildung und Sport

MBISchul Nr. 13 7. November 2007

#### INHALT

Lohnsteuerkarte 2008	124
Richtlinie für schriftliche Lernerfolgskontrollen in allgemeinbildenden Schulen (Klassen 3 bis 10)	125
Bestimmungen über die Vergabe der Abschlüsse und Berechtigungen in der Sekundarstufe I an den allgemeinbildenden Rudolf-Steiner-Schulen in Hamburg ab dem Schuljahr 2007/08	126
Fehlerberichtigung: "Richtlinien über die Beurteilung der Lehrkräfte an staatlichen Schulen (BeurtRL-Lehrkräfte)" im MBISchul Nr. 9 vom 30.10.2006	127

Die Personalabteilung informiert:

#### Lohnsteuerkarte 2008

Die Bezirksämter werden in Kürze mit der Versendung der Lohnsteuerkarten für das Jahr 2008 beginnen. Wir bitten die Schulen und die Verwaltungsdienststellen, die Lohnsteuerkarten der bei Ihnen tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht zu sammeln, sondern laufend an die zuständige Personalsachbearbeiterin oder den zuständigen Personalsachbearbeiter zu übersenden.

Bitte achten Sie darauf, dass das Leitzeichen der Personalsachbearbeiterin oder des Personalsachbearbeiters auf der Lohnsteuerkarte vermerkt wurde.

chen Schulen

V 432	SP sowie deren Dienststellen
V 433 ⇔	für Studienreferendarinnen und -referendare aller Lehrämter
V 439 ⇔	für das nichtpädagogische Personal an allgemeinbildenden Schulen
HI 311 ⇔	für das Personal des Hamburger Insti- tuts für Berufliche Bildung sowie das

nichtpädagogische Personal an berufli-

und für pädagogisches Personal an

V 434- bzw.

V 437-..... ⇔ - Grund-, Haupt- und Real- und Sonderschulen

V 435-...... ⇔ − Gymnasien V 431-..... ⇔ − Gesamtschulen HI 311-..... ⇔ − beruflichen Schulen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen bitte auf der Lohnsteuerkarte außer dem Leitzeichen Ihrer Personalsachbearbeiterin oder Ihres Personalsachbearbeiters die folgenden Angaben ein:

Ihre Firmennummer - Ihre Personalnummer

Diese Daten können Sie der Bezügemitteilung entnehmen – die Angaben befinden sich rechts unterhalb der Bankverbindung.

Änderungen der Lohnsteuerkarte sind möglichst umgehend beim zuständigen Einwohneramt oder ggf. bei dem zuständigen Finanzamt zu beantragen, damit die Lohnsteuerkarte zu Beginn des Jahres 2008 im Personalsachgebiet vorliegt. Falls Sie die Lohnsteuerkarte Ihrer Personalabteilung nicht rechtzeitig zukommen lassen, können für Sie steuerliche Nachteile entstehen.

Sollten Sie die Lohnsteuerkarte 2008 im Laufe des Jahres zur Eintragung oder Änderung steuerlicher Merkmale benötigen, können Sie sie bei dem zuständigen Personalsachgebiet anfordern.

Wie bereits im letzten Jahr wird die Lohnsteuerkarte 2007 nach Ablauf des Jahres nicht mehr allen Bediensteten übersandt. Stattdessen erhalten die Bediensteten eine Ausfertigung einer elektronischen Lohnsteuerbescheinigung in Papierform (DIN-A-4-Format). Diese ersetzt die früher mit der Lohnsteuerkarte verbundenen Steuerkartenaufkleber.

Die Lohnsteuerkarte wird im Übrigen nach Ablauf des Jahres nur noch ausgehändigt, wenn sie ausnahmsweise noch eine Lohnsteuerbescheinigung enthält (beispielsweise von einem vorherigen Arbeitgeber) <u>und</u> die oder der Bedienstete zur Einkommensteuer veranlagt wird.

Wenn ein Arbeits- oder Dienstverhältnis <u>vor Ablauf</u> des Kalenderjahres endet, wird der bzw. dem Bediensteten weiterhin die Lohnsteuerkarte – jedoch ohne die bisherige Lohnsteuerbescheinigung (ehemals Lohnsteuerkarten-Aufkleber) – aber zusätzlich mit der neu eingeführten elektronischen Lohnsteuerbescheinigung in Papierform ausgehändigt.

12.10.2007 MBISchul 2007 Seite 124 V 438-1/114-17.6

## Richtlinie für schriftliche Lernerfolgskontrollen in allgemeinbildenden Schulen (Klassen 3 bis 10)

#### Vorbemerkung

Schriftliche Lernerfolgskontrollen dienen sowohl der Diagnose der Lernerfolge der einzelnen Schülerinnen und Schüler und der Ermittlung ihres individuellen Förderbedarfs als auch dem normierten Vergleich des vorhandenen mit dem zu einem bestimmten Zeitpunkt zu erwartenden Lernstand (Kompetenzen). Die nachstehende Richtlinie regelt Arten, Umfang und Zielrichtung schriftlicher Lernerfolgskontrollen und schafft mit verbindlichen Vorgaben für deren Korrektur und Bewertung eine einheitliche Basis für die Arbeit der Schulen.

#### 1. Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Grundschule ab Klasse 3, die Beobachtungsstufen, die Hauptschule, die Realschule, die Haupt- und Realschulzweige an Sonderschulen, die integrierte und die kooperative Gesamtschule und das Gymnasium (einschl. Aufbaugymnasium) bis zur Klasse 10.

#### 2. Schriftliche Lernerfolgskontrollen

Schriftliche Lernerfolgskontrollen im Sinne dieser Richtlinie sind:

- Klassenarbeiten, denen sich alle Schülerinnen und Schüler einer Lerngruppe gleichzeitig unter Aufsicht und unter vorher festgelegten Bedingungen unterziehen,
- Prüfungsarbeiten, für die Aufgaben, Termine, Bewertungsmaßstäbe und das Korrekturverfahren von der zuständigen Behörde festgesetzt werden,
- besondere Lernaufgaben, in denen die Schülerinnen und Schüler eine individuelle Aufgabenstellung selbstständig bearbeiten, schriftlich ausarbeiten, präsentieren sowie in einem Colloquium Fragen zur Aufgabe beantworten; Gemeinschafts- und Gruppenarbeiten sind möglich, wenn der individuelle Anteil feststellbar und einzeln bewertbar ist.

Alle weiteren sich aus der Unterrichtsarbeit ergebenden Lernerfolgskontrollen sind in dieser Richtlinie nicht erfasst.

#### 3. Mindestanzahl

In den Fächern Deutsch und Mathematik werden ab Klassenstufe 3, in Englisch oder der ersten Fremdsprache ab Klassenstufe 5 und in der zweiten Fremdsprache ab Klassenstufe 6 pro Schuljahr mindestens vier schriftliche Lernerfolgskontrollen in dem jeweiligen Basiskompetenzfach bewertet. In den Jahrgängen, in denen Prüfungsarbeiten zum Erwerb eines Schulabschlusses geschrieben werden, zählen diese Arbeiten als eine der vier schriftlichen Lernerfolgskontrollen. In allen anderen Fächern mit Ausnahme der Fächer Sport, Kunst, Darstellendes Spiel und Religion in der Grundschule werden pro Schuljahr mindestens zwei schriftliche Lernerfolgskontrollen bewertet.

Mit entsprechender konzeptioneller Begründung können pro Schuljahr zwei der vier schriftlichen Lernerfolgskontrollen in dem jeweiligen Basiskompetenzfach aus einer besonderen Lernaufgabe bestehen. In den anderen Fächern kann pro Schuljahr eine schriftliche Lernerfolgskontrolle aus einer besonderen Lernaufgabe bestehen.

Schriftliche Lernerfolgskontrollen richten sich in Umfang und Dauer nach Alter und Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler. Die Klassenkonferenz soll zu Beginn eines jeden Halbjahres über die gleichmäßige Verteilung der Klassenarbeiten auf das Halbjahr entscheiden; die Termine sind nach Abstimmung innerhalb der Jahrgangsstufe festzulegen.

#### 4. Kompetenzorientierung

Alle Lernerfolgskontrollen beziehen sich auf die in den Bildungsplänen genannten Kompetenzen und fordern Transferleistungen ein. Sie überprüfen den individuellen Lernzuwachs und den Lernstand, der entsprechend den Rahmenplanvorgaben zu einem bestimmten Zeitpunkt erwartet werden kann. Sie umfassen alle Verständnisebenen von reproduktiver bis zu problemlösender Kompetenz.

#### 5. Korrektur und Bewertung

Die in den schriftlichen Lernerfolgskontrollen gestellten Anforderungen und die Bewertungsmaßstäbe werden den Schülerinnen und Schülern mit der Aufgabenstellung durch einen Erwartungshorizont (z. B. erwartete Punktzahlen) deutlich gemacht. Klassenarbeiten und besondere Lernaufgaben werden als ausreichend bewertet, wenn mindestens fünfzig Prozent der erwarteten Leistung erbracht wurden. Die Schülerinnen und Schüler gewinnen durch den Erwartungshorizont und die Korrekturanmerkungen Hinweise für ihre weitere Arbeit. In den Korrekturanmerkungen werden gute Leistungen sowie individuelle Förderbedarfe explizit hervorgehoben. Schriftliche Lernerfolgskontrollen sind zeitnah zum Zeitpunkt ihrer Durchführung korrigiert und bewertet zurückzugeben.

Haben mehr als ein Drittel der Schülerinnen und Schüler kein ausreichendes Ergebnis in einer Klassenarbeit erzielt, so teilt dies die Fachlehrkraft der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer, der Fachleiterin oder dem Fachleiter und der Schulleitung mit. Die Fachlehrkraft oder die Schulleitung entscheidet, ob die Arbeit nicht gewertet wird und wiederholt werden muss.

#### 6. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Die Richtlinie für schriftliche Lernerfolgskontrollen in allgemeinbildenden Schulen (Klassen 3 bis 10) vom 21.02.2007 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

12.10.2007 MBISchul 2007 Seite 125 V 30/184-03.00/05

# Bestimmungen über die Vergabe der Abschlüsse und Berechtigungen in der Sekundarstufe I an den allgemeinbildenden Rudolf-Steiner-Schulen in Hamburg ab dem Schuljahr 2007/08

- Die Sekundarstufe I an den Rudolf-Steiner-Schulen in Hamburg umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 11. Die Einführung in die gymnasiale Oberstufe beginnt in Jahrgangsstufe 11.
- Grundsätzlich gelten die §§ 25 bis 42 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die integrierte Gesamtschule Jahrgangsstufen 5 bis 10 (APO-iGS) in der jeweils geltenden Fassung<sup>1)</sup>, soweit im Folgenden keine Abweichungen vom Prüfungsverfahren genehmigt und Ausnahmen zu den Bestimmungen für die Übergänge zwischen den Schulstufen getroffen werden<sup>2)</sup>. Hinsichtlich der Benotung, der Zeugnisse, der Abschlüsse, der Berechtigungen und der Lehrpläne gelten die folgenden Bestimmungen.
- Maßgeblich für die Gleichwertigkeit der Abschlüsse in der Sekundarstufe I der Rudolf-Steiner-Schulen mit den Abschlüssen staatlicher Schulen sind die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in folgenden 13 Fächern:
  - 1. Deutsch
  - 2. Mathematik
  - 3. Englisch
  - 4. Biologie
  - 5. Chemie
  - 6. Physik
  - 7. Geschichte
  - 8. Kunstgeschichte
  - 9. Sport
  - 10. Entsprechend dem Angebot der jeweiligen Schule vier der folgenden Fächer: Französisch, Russisch, Latein, Gemeinschaftskunde/Sozialkunde, Geographie, Technologie, Darstellende Geometrie/Technisches Zeichnen, Handwerk, Handarbeit, Künstlerisches Gestalten, Musik und Darstellendes Spiel.
- 4. Beim Wechsel an eine staatliche Schule sowie spätestens ab dem Beginn der Jahrgangsstufe 10 werden die im Unterricht und in den Abschlussprüfungen erbrachten Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Zeugnis mit einer Note bewertet. Auf die Leistungsbewertung und die Zeugnisse finden die §§ 12 bis 20 APO-iGS entsprechende Anwendung. § 20 Absatz 6 gilt mit der Maßgabe, dass der Vermerk zur Schullaufbahn auch im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10 erteilt wird<sup>3)</sup>.
- <u>Für die Abschlussprüfungen gelten folgende Bestimmungen:</u>
- 5.1 Schülerinnen und Schüler, die am Ende der Jahrgangsstufe 10 die Rudolf-Steiner-Schule verlassen, nehmen an der Hauptschulabschlussprüfung teil.

- Die anderen Schülerinnen und Schüler, deren Leistungen den grundlegenden Anforderungen entsprechen, müssen an der Prüfung teilnehmen.
- 5.2 Am Ende der Jahrgangsstufe 11 nehmen alle Schülerinnen und Schüler, in deren Halbjahreszeugnis vermerkt wurde, ihre Leistungen entsprächen den Anforderungen der Realschule oder des Gymnasiums, an der Realschulabschlussprüfung teil. Schülerinnen und Schüler, die in der Jahrgangsstufe 10 keinen Hauptschulabschluss erworben haben und in deren Halbjahreszeugnis vermerkt wurde, ihre Leistungen entsprächen den Anforderungen der Hauptschule, nehmen an der Hauptschulabschlussprüfung teil.
- 5.3 Für die Durchführung der mündlichen Prüfung gilt § 29 APO-iGS mit der Maßgabe, dass sich die Aufgaben auf bis dahin gelehrte Unterrichtsinhalte der Jahrgangsstufen 10 beziehungsweise 11 beziehen.
- 5.4 Für die Durchführung der schriftlichen Prüfung gilt § 30 Absätze 1 und 3 bis 6 APO-iGS. Die Aufgaben orientieren sich an den durch Beschluss der Kultusministerkonferenz festgelegten überregionalen Standards und dem anerkannten Lehrplan der Rudolf-Steiner-Schulen. Sie werden von einer Kommission aus Fachlehrkräften der Rudolf-Steiner-Schulen zentral für alle Rudolf-Steiner-Schulen erstellt und von der zuständigen Behörde genehmigt.
- 5.5 Die Praxisorientierte Prüfung nach § 29 a APO-iGS ist in allen Jahrgangsstufen Bestandteil der Hauptschulabschlussprüfung.
- 6. Gleichwertigkeit mit dem Hauptschulabschluss
  Mit dem Zeugnis der Jahrgangsstufe 10 oder 11
  wird den Schülerinnen und Schülern ein dem
  Hauptschulabschluss gleichwertiger Schulabschluss
  bescheinigt, wenn sie an der entsprechenden Abschlussprüfung teilgenommen haben und ihre Leistungen im Zeugnis im Bereich der grundlegenden
  Anforderungen in allen Fächern mindestens mit der
  Note "ausreichend" bewertet wurden oder für nicht
  ausreichende Leistungen ein Ausgleich entsprechend § 39 Absatz 2 APO-iGS vorhanden und der
  Ausgleich nicht nach § 39 Absatz 3 APO-iGS ausgeschlossen ist.
- 7. Gleichwertigkeit mit dem Realschulabschluss Mit dem Zeugnis der Jahrgangsstufe 11 wird den Schülerinnen und Schülern ein dem Realschulabschluss gleichwertiger Schulabschluss bescheinigt, wenn sie an der entsprechenden Abschlussprüfung teilgenommen haben und in allen Fächern

<sup>1)</sup> Alle Paragrafen der APO-iGS, auf die in diesen Bestimmungen verwiesen wird, finden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> Im Sinne von § 9 Abs. 2 S. 3 und Abs. 3 S. 2 Hamburgisches Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft.

<sup>3)</sup> Gemäß Ziffer 6.1 der Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen (Beschluss der KMK vom 21.02.1980 i. d.F. vom 14.12.2001).

- a) entweder mindestens gute Leistungen im Bereich der grundlegenden Anforderungen erbracht haben oder
- b) befriedigende Leistungen im Bereich der grundlegenden Anforderungen erbracht haben, sofern diesen mindestens ausreichende Leistungen im Bereich der erweiterten Anforderungen in der entsprechenden Zahl von Fächern gegenüberstehen; befriedigende Leistungen im Pflichtfach Sport stehen insoweit ausreichenden Leistungen im Bereich der erweiterten Anforderungen gleich.

Geringere als die in Buchstaben a) und b) genannten Leistungen in insgesamt höchstens zwei Fächern können entsprechend § 40 Absatz 2 APOiGS ausgeglichen werden, sofern nicht der Ausgleich entsprechend § 40 Absatz 3 APO-iGS ausgeschlossen ist.

8. <u>Versetzung in die Studienstufe der Rudolf-Steiner-</u> Schule oder einer staatlichen Schule

Am Ende der Jahrgangsstufe 11 werden die Schülerinnen und Schüler in die Studienstufe einer Rudolf-Steiner-Schule oder einer staatlichen Schule versetzt, wenn sie bis Ende der Jahrgangsstufe 11 nach dem Lehrplan der Rudolf-Steiner-Schule unterrichtet wurden, in allen Fächern die Belegpflichten erfüllt haben, die in der Verordnung über die Stundentafeln für die Sekundarstufe I Anlage 10<sup>4)</sup> gefordert sind und ihre Leistungen einen erfolgreichen Besuch der Studienstufe erwarten lassen. Letzteres wird in einer Prüfung<sup>5)</sup> festgestellt, an der Schülerinnen und Schüler teilnehmen können, in deren Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10 und Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 11 vermerkt wurde, dass ihre Leistungen den Anforderungen des Gymnasiums entsprechen.

Die Prüfung besteht aus

- a) der Realschulabschlussprüfung gemäß Nummer 7 und
- b) einer schriftlichen und mündlichen Überprüfung in der zweiten Fremdsprache auf dem Niveau der Stufe B 1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Die schriftlichen Aufgaben erstellt eine Kommission aus Fachlehrkräften der Rudolf-Steiner-Schulen für alle Rudolf-Steiner-Schulen gemeinsam, sie werden von der zuständigen Behörde genehmigt.

Die Schülerinnen und Schüler werden in die Studienstufe versetzt, wenn sie an der Prüfung teilgenommen haben und ihre Leistungen in allen Fächern im Zeugnis mit der Note "ausreichend" bezogen auf erweiterte Anforderungen bewertet wurden oder für nicht ausreichende Leistungen ein Ausgleich entsprechend § 40 Absatz 2 der Ausbildungsund Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (APO-AH)<sup>6)</sup> vorhanden und der Ausgleich nicht nach § 40 Absatz 3 APO-AH ausgeschlossen ist.

Die Überprüfung in der zweiten Fremdsprache kann ersetzt werden durch eine Belegverpflichtung in der Form, dass die Schülerin oder der Schüler spätestens ab Beginn der Jahrgangsstufe 11 in einer neu aufzunehmenden Fremdsprache im Umfang von mindestens vier Jahreswochenstunden drei Jahre lang unterrichtet wird.

Im Abschluss-Zeugnis wird vermerkt: "Versetzt in die Studienstufe".

Diese Bestimmungen treten zum Schuljahr 2007/08 in Kraft.

6) in der jeweils geltenden Fassung

19.10.2007 MBISchul 2007 Seite 126 V 32/185-10.09/01,01

#### Druckfehlerberichtigung:

Im MBISchul Nr. 9 vom 30.10.2006 ist folgender Druckfehler festgestellt worden:

Die "Richtlinien über die Beurteilung der Lehrkräfte an staatlichen Schulen (BeurtRL-Lehrkräfte)" datieren nicht vom 29.05.2005, sondern richtigerweise vom 29.05.200**6**.

Herausgegeben von der Behörde für Bildung und Sport der Freien und Hansestadt Hamburg, Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg (Verantwortlich: V 301-1– Layout: V 234 – Vertrieb: V 231-4, Tel. 4 28 63-42 43, Fax: 4 28 63-46 16)

<sup>4)</sup> in der jeweils geltenden Fassung

<sup>&</sup>lt;sup>5)</sup> Entsprechend Ziffer 6.1 der Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen (Beschluss der KMK vom 21.02.1980 i. d. F. vom 14.12.2001).